



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 871.

(1)

Nr. 15394.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Womit eine Anleitung sich gegen die Brechrühe zu verwahren wiederholt bekannt gemacht wird. — §. 1. Die Brechrühe ist seit dem Anfange des verfloßenen Monats Juni nicht allein in der Stadt und den Vorstädten von Laibach ausgebrochen, sondern dieselbe gewinnt auch in mehreren Gegenden dieses Gubernial-Gebietes noch immer eine größere Ausdehnung. — §. 2. Die seit der zweiten Hälfte des Monats Juni eingetretene große und schwüle Hitze scheint die Verbreitung dieser Krankheit um so mehr zu begünstigen, als die vorhergegangene äußerst ungünstige veränderliche, regnerische und kalte Bitterung des Frühlings dieselbe vorbereitet hat. — §. 3. Jedermann kann sich jedoch gegen diese Krankheit durch eine angemessene vernünftige Lebensweise verwahren, weswegen die bekannten Verwahrungsmittel hiemit wiederholt und allgemein in Erinnerung gebracht werden. Sie bestehen in folgenden leicht zu beobachtenden Vorschriften: §. 4. Die erste und notwendigste Vorsicht besteht in einer angemessenen Kleidung. Wiewohl die Hitze des Tages gegenwärtig groß ist, so ist die Luft in der Nacht und in den Morgenstunden dennoch kalt und scharf, wirkt schädlich auf unseren Körper ein, und bringt bei wiederholten Berührungen die Krankheit hervor. Gegen diese schädliche Einwirkung verwahrt man sich, wenn man sich Morgens und Abends, wie auch am Tage bei einer gäh eintretenden Wetteränderung sowohl an den Füßen als an den übrigen Theilen des Körpers wärmer bekleidet, und die Nächte in geschlossenen, dem Luftzuge nicht ausgesetzten Lokalitäten ruhig und bedeckt zubringt. — Diese Vorsicht ist vorzüglich von jener Classe von Menschen zu beobachten, welche sich vermög ihrer Geschäfte bei Tage der schwülen Sommerhitze aussetzen muß. Es ist für diese

Menschen besonders schädlich, sich bei erhitzten Körpern leicht gekleidet im Schatten auf die kühle Erde niederzuliegen. — §. 5. Unter den Nahrungsmitteln sind jene zu vermeiden, welche vermög ihrer Beschaffenheit ohne dieß geeignet sind, in dem Magen und den Gedärmen Blähungen, Verdauungs-Beschwerden, und die Neigung zum Abweichen zu erzeugen. Dahin gehören saure kalte Fischen und andere Hülsenfrüchte, übermäßiger Genuß der Gurken, des Salates und der Gemüse, besonders wenn sie unreif sind, der saueren Milch und des scharfen Käses. — Ueberhaupt muß in Essen und Trinken die größte Mäßigkeit und Ordnung beobachtet werden, weil auch die Unmäßigkeit im Genuße gesunder Dinge eine Störung in der Verdauung veranlaßt, und den Ausbruch der Krankheit herbeiführen kann. — Man sey daher auch im Genuße guter Fleisch- und wohl bereiteter Mehlspeisen mäßig. Des Morgens soll die arbeitende Classe der Menschen niemals nüchtern an ihre Arbeit gehen, sondern eine sogenannte Einbrenn-Suppe zu sich nehmen. — §. 6. Den Durst kann man mit reinem nicht zu kaltem, sondern überschlagenem Wasser stillen, und es mag dem Wasser etwas Wein beigemischt werden. Dagegen ist es gefährlich, sich gegen diese Krankheit durch den Gebrauch von vielen oder starken Wein, Brantwein und anderen geistigen Getränken schützen zu wollen. — Wer an den Wein gewohnt ist, trinke denselben in geringer Menge und guter Qualität. Indem das Bier in der gegenwärtigen heißen Jahreszeit leicht der saueren Gährung unterliegt, so rath die Vorsicht, sich von dem Gebrauche des Bieres möglichst zu enthalten. — §. 7. So wie Furcht und Kummer, und alle Leidenschaften den Ausbruch dieser Krankheit befördern, so ist auch ein ruhiges Gemüth und Vertrauen ein vorzügliches Schutzmittel dagegen. — §. 8. Es bedarf kaum der Erinnerung, daß nächtliches Herumschwärmen, und jeder schwächende Lebenswandel sorgfältig zu vermeiden ist, die übrige

keiten haben darum über die genaue Beobachtung der Polizeistunden in Gast- und Schankhäusern zu wachen. — §. 9. In den Wohnungen und Häusern ist für Reinlichkeit und eine angemessene Erneuerung der Luft, besonders dann zu sorgen, wenn mehrere Menschen in engen Behausungen beisammen leben. — §. 10. Wer in der gegenwärtigen Zeit vom Schwindel, Beängstigung, Magendrücken, Neigung zum Erbrechen und Abführen befallen wird, vernachlässige diese geringfügig scheinenden Beschwerden nicht, und sey vielmehr bedacht, ehe er ärztliche Hilfe findet, dieselben durch eine wärmere Kleidung, strenge Diät, Ruhe und den Gebrauch einfacher Hausmittel zu beseitigen. Diese bestehen in dem öfters wiederholten Trinken eines lauwarmen nicht sehr starken Thees von Chamillen, Münzen, Melissen und Majorankraut, auch wohl von Linden oder Hollunderblüthe. — §. 11. Die nämlichen Hausmittel sind auch anzuwenden, wenn sich wirkliches Erbrechen und Abführen einstellt, und wenn sich demselben auch noch Krämpfe in den Füßen und Händen, wie auch ein Erkalten des Körpers zugesellt. In diesem Falle versäume man ja nicht die sogleiche Beiziehung eines Arztes, mittlerweile muß aber nebst der Anwendung der erwähnten Theegattungen, auch dafür gesorgt werden, daß der Körper des Kranken durch die äußerliche Anwendung von erwärmten Tüchern, Sand-Säckchen oder Ziegeln, in die Erwärmung und in Schweiß gebracht, und die vom Krampfe befallenen Füße oder Hände mit Tüchern gerieben werden. — §. 12. Die Erfahrung lehrt, daß auf diese Art viele von der Brechruhr befallene Kranke ohne anderen Arzneien hergestellt werden. — Da die Brechruhr gewöhnlich einen sehr geschwinden Verlauf hat, so kommt es darauf an, daß diese leichten Heilmittel sogleich angewendet werden. Die Hausgenossen können sich demnach auf dem Lande, wo ein Arzt nicht geschwind zu haben ist, auf diese Art gegenseitig Hilfe sogleich leisten. Es ist daher sehr zweckmäßig, wenn in einem jeden Hause ein Vorrath wenigstens von einem der oben genannten Kräutern vorrätig ist. In Gegenden, wo eine ärztliche Hilfe zu haben ist, muß dieselbe, wie gesagt, auch sogleich angefordert werden, bis zur Ankunft des Arztes aber ist der Kranke auf die ange deutete Art, thätig und unverdrossen zu behandeln. — §. 13. Die Bezirksobrigkeiten, die Beamten, Seelsorger, Güter- und Realitäten-Besitzer haben ein weites Feld vor sich, dem Volke nützlich zu seyn, wenn sie ihre Untergebenen über den Inhalt

der gegenwärtigen Currende belehren, was die Landesstelle von ihrer Menschenliebe auch erwartet. — Laibach am 2. Juli 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Schredig,
k. k. Subernalrath.

Z. 859. (2) Nr. 13938.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Bestimmungen für die Verhandlungen zu Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1837. — Mit dem hohen Hofammerdecrete ddo. 25. Mai lauf. Jahr, Z. ²²⁹⁷⁴/₁₃₈₄ ist die Vornahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1837 und rücksichtlich auch für ein weiteres Jahr, jedoch mit dem Bemerken angeordnet worden, daß jene Bestimmungen außer Wirksamkeit zu treten haben, die bei der damals bestandenen Vorschrift über die Steuerbehebungsart von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Absicht auf die Abfindungen und Pachtungen dieses Steuerobjectes erlassen wurden. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnung werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Die Verhandlungen werden nach den mit den Subernal-Currenden vom 12. August und 1. October 1830, Z. ¹⁸²³⁴/₂₇₉₁ und ²²⁸⁸¹/₃₅₄₃, dann 5. Juli 1831, Z. ¹⁵⁴³²/₂₆₉₉, 25. Juli 1833, Z. ¹⁶¹⁶²/₃₄₃₄, 26. Juni 1834, Z. ⁹⁷⁹⁵/₁₅₂₃ und 29. Mai 1835, Z. ¹¹⁹⁰⁹/₂₆₁₀ kundgemachten Bestimmungen vorgenommen und die Abfindungen auch mit ganzen Bezirken, Gemeinden oder ganzen Gewerbsclassen geschlossen werden. — 2) Haben sich die Verhandlungen auf den Bezug der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Provinz Kärnten für das Verwaltungsjahr 1837 nicht, und auch hinsichtlich des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von den übrigen steuerpflichtigen Gewerken in Kärnten und Krain, welche für das Verwaltungsjahr 1837 bedingnißweise schon abgefunden oder verpachtet sind, nur in sofern auf selbe zu erstrecken, als die hierwegen bestehenden Verträge rechtzeitig aufgekündigt werden sollen. — 3) Die mit den Partheien einzugehenden Abfindungen sowohl, als die Pachtverträge werden zwar nur auf das Verwaltungsjahr 1837, jedoch dergestalt abgeschlossen werden, daß, wenn diese Verträge drei Monate vor Verlauf des

Verwaltungsjahres 1837 weder von Seite des allerhöchsten Verars noch von Seite der Partheien aufgekündet werden, dieselben auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung ihre Gültigkeit behalten. — 4) Zum Behufe der Verpachtung eines Verzehrungssteuer-Objectes wird das gemischte Verfahren durch mündliche und schriftliche Offerte gewählt werden. — Diese schriftlichen Offerten, welche den bestimmten Preisbetrag und zwar in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt zu enthalten haben, sind zugleich mit dem Badium zu belegen, und sie werden bis zum Tage der abzuhaltenden mündlichen Versteigerung der Behörde, welche dieselbe vorzunehmen wird, oder auch während der mündlichen Versteigerung, dem dieselbe leitenden Commissär verschlossen zu übergeben seyn. — Diese Anbothe, die jedoch keine Klausel, welche mit den übrigen Licitationsbedingungen nicht im Einklange wäre, zu enthalten haben, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Offerent die in der Anündigung und in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde, werden sodann nach geendigter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt, keinen weiteren Anboth machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissäre zu eröffnen und kund zu machen seyn, worauf dann die Pachtung ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, demjenigen zugeschlagen werden wird, welcher den günstigsten mündlichen oder schriftlichen Anboth gemacht hat, in sofern dieser Anboth an und für sich annehmbar, und zum Abschlusse des Pachtcontractes geeignet erkannt wird. — Bei einem gleichen mündlichen und schriftlichen Anbothe wird dem mündlichen, bei zwei oder mehreren gleichen schriftlichen oder demjenigen der Vorzug gegeben werden, für welchen eine, von dem vorsitzführenden Licitations-Commissär alsogleich vorzunehmende Entscheidung, wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen denselben kein Bedenken obwaltet, entscheiden wird. — 5) Zur Einreichung der nach §. 10 der Gubernial-Errende vom 26. Juni 1829, Zahl ¹⁸²⁹/₆, zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubs eines erforderlichen Erklärung wird die Frist bis 1. August 1836 mit dem Bemerkten festgesetzt, daß die Nichtzahlung der zur Ueberreichung der vorgeschriebenen Erklärung bestimmten Frist nach dem neuen Strafgesetze, welches mit 1. April 1836 für die Gefälls-Übertretungen überhaupt in Wirksamkeit getreten, und nach welchen sich auch bei Übertretungen der Verzehrungssteuer zu be-

nehmen ist, behandelt werden wird. — Hierbei wird jedoch bemerkt, daß jene Gewerbe, welche für das Verwaltungsjahr 1837 bedingnißweise schon abgefunden oder verpachtet sind, und deren Verträge für das Verwaltungsjahr 1837 nicht aufgekündet werden, von der Verpflichtung zur Ueberreichung der erforderlichen Erklärung ausgenommen sind. — Laibach am 20. Juni 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 851. (3) Nr. 14321.

Verlautbarung,
wegen Eröffnung des Concurss zur Competenz um die erste Fiscal-adjunctenstelle bei der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach. — Durch die Beförderung des ersten Fiscaladjuncten bei der k. k. Kammerprocuratur in Laibach, Dr. Anton Debesak, zum k. k. Gubernialrath und Kammerprocurator, ist bei diesem Amte die gedachte erste Adjunctenstelle in die Erledigung gekommen. — Indem nun Behufs der Wiederbesetzung dieser Dienststelle, zufolge eingelangter hoher Hofkammer-Weisung vom 6. Juni d. J., Z. 25159, anmit die vorchriftmäßige Concurss-Ausschreibung geschieht, so wird zur Einreichung der Gesuche um den genannten Posten der Termin bis 10. August l. J. bestimmt, und es werden daher alle Jene, welche sich um diesen Dienstposten, womit ein Gehalt von jährlichen 1500 fl., Ein Tausend fünf Hundert Gulden Metall-Münze, oder im Falle der graduellen Vorrückung um die zweite Fiscal-Adjunctenstelle zu Laibach, womit ein Gehalt von jährlichen 1200 fl., Ein Tausend zwei Hundert Gulden Metall-Münze verbunden ist, zu bewerben gedenken, hiermit aufgefordert, ihre mit den gehörigen Documenten belegten Gesuche innerhalb des obigen Termins mit Nachweisung ihres Standes, Alters, ihrer bisherigen Dienstleistungen, und des Besizes der vorchriftmäßigen Befähigung, beim k. k. kaiserlichen Gubernium einzureichen. — Laibach am 20. Juni 1836.

Z. 842. (3) Nr. 14478.

Concurss-Verlautbarung.

Zu der Besetzung der Bibliothekarsstelle an dem ständischen Joaneum. — Es ist die Bibliothekarsstelle an dem ständischen Joaneum zu Grätz, mit dem systemisirten Gehalte von jährlicher 800 fl. E. M., zu besetzen. Dieje-

nigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre belegten Gesuche bis 20. Juli bei diesem Gubernium einzureichen, sich über die Moralität, dann über den guten Erfolg der zurückgelegten philosophischen Studien, nicht minder über bibliographische, encyclopädische und Sprachkenntnisse, dann überhaupt über ihre literarische Bildung und bisherige Dienstleistung mit legalen Zeugnissen auszuweisen. — Grätz am 13. Juni 1836.

Z. 852. (3) Nr. 13142/1752
K u n d m a c h u n g.

Eingetretener Umstände halber findet sich das Gubernium veranlaßt, die Versteigerung des Straßenbaues über den Schönberg zwischen Innsbruck und Matrei, mit Bezug auf die dießfällige Kundmachung vom 27. November 1835, Z. 27774, neuerdings auszuschreiben und bekannt zu geben, daß dieselbe am 1. August l. J. bei dieser Landesstelle abgehalten werden wird. — Der Ausrufspreis besteht nach dem hohen Hofdecrete vom 30. September 1826, in dem bei der ersten Versteigerung gemachten Anbothe von 318900 fl., E. M. W. W., doch werden, falls sich um diesen Betrag, oder darunter kein Unternehmer finden sollte, auch höhere Anbothe bis zum ursprünglichen Ausrufspreis von 330802 fl. 31 kr. E. M. W. W. zugelassen. — Der Straßenbau soll mit allen dazu gehörigen Nebenbauten längstens bis zum Schlusse des Jahres 1838 zur vollständigen Ausführung gebracht werden. — Die Baubedingnisse, die Pläne, Vorausmaße, allgemeinen und speziellen Baubeschreibungen können bei der dießigen k. k. Prob. Baudirection eingesehen werden, und die Unternehmungslustigen haben bei der Versteigerung vorläufig den Betrag von 5 % des Ausrufspreises als Pfandium in Baarem oder in Staatsobligationen, und gesetzlich annehmbaren fidejussorischen Urkunden zu erlegen. — Innsbruck am 10. Juni 1836. — K. K. Landes-Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Wenzel Graf v. Gleisbach,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 855. (2) Nr. 4715.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Kirche und Aemten der Pfarre Stein, als zu zwei Dritttheilen erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 15.

April l. J. im Pfarrhofs zu Stein, ab intestato verstorbenen Hrn. Dechant Johann Poeslignig, die Tagsatzung auf den 25. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden, Laibach am 21. Juni 1836.

Z. 847. (3) Nr. 4549.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, als Curator des Johann Dffischegg'schen Nachlasses, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. Juni l. J. verstorbenen Handelsmannes Johann Dffischegg, die Tagsatzung auf den 22. August 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 18. Juni 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 864. (1) Nr. 2213.

Edict.
Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Katharina Sellan von Soule, wider Lorenz Kobida, von ebendort, die executive Teilbietung der, dem Leytern gehörigen, zu Soule sub Conf. Nr. 13 liegenden, der Herrschaft Egg ob Wodversch sub Rec. Nr. 87 dienstbaren, gerichtlich auf 1306 fl. 40 kr. bewerteten ganzen Hube bewilliget, und es sey zu deren Vernahme drei Teilbietungstagsatzungen, als auf den 26. Mai, 27. Juni und 28. Juli l. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr in loco der Realität mit dem Anhänge anberaumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten Teilbietungstagsatzung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden. Laibach am 12. April 1835.
Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Teilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 862. (1)

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung mehrerer Zehent-
Abtheilungen des ehemaligen
Staats-Kassenamtes zu Stockerau.
— Am 16. August 1836, Vormittags um 9
Uhr, werden bei dem k. k. Kreisamte des W.
U. M. B. zu Korneuburg die nachbenannten

Zehent-Abtheilungen des ehemaligen k. k.
Staats-Kassenamtes zu Stockerau, im Gan-
zen um den Ausrufspreis von Neunzehn
Tausend Sechshundertneun Gul-
den Fünf und Vierzig Kreuzer
Conventions-Münze, im Wege der öf-
fentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte
der höheren Genehmigung zum Verkaufe aus-
geboten werden.

		Von dem Aus- rufspreise ent- fällt auf die einzelne Zeh- ent-Abthei- lung in EM.	
		fl.	kr.
1	In Großmugel der halbe Körnerzehent von 1054 Joch 719 Qua- drat-Klaftern, dann der halbe Weinzehent von 3 Joch 1445 Qua- drat-Klaftern, und ein jährliches Arrha- und Zehenthahngeld von 2 fl. 34 kr. W. W.	5762	45
2	In Heitzendach der halbe Körnerzehent von 724 Joch 216 Quadrat- Klaftern, und ein jährliches Arrha- und Zehenthahngeld von 2 fl. 28 kr. W. W.	5532	5
3	In Schmidau der Viertel-Körnerzehent von 436 Joch 808 Qua- drat-Klaftern, und ein jährliches Arrha- und Zehenthahngeld von 1 fl. 32 kr. W. W.	1865	50
4	In Unterzögerisdorf der halbe Körnerzehent von 412 Joch 1100 Quadrat-Klaftern, dann der halbe Weinzehent von 6 Joch 804 Qua- drat-Klaftern, und ein jährliches Arrha- und Zehenthahngeld von 1 fl. 13 kr. W. W.	3877	20
5	In Wiesen der halbe Körnerzehent von 318 Joch 387 Quadrat-Klaf- tern, dann der halbe Weinzehent von 1200 Quadrat-Klaftern, und ein jährliches Arrha- und Zehenthahngeld von 1 fl. 24 kr. W. W.	2149	45
6	In Kleinwilfersdorf der halbe Körnerzehent von 94 Joch 237 Quadrat-Klaftern, der Viertel-Körnerzehent von 56 Joch 308 Quadrat-Klaftern, der halbe Weinzehent von 4 Joch 991 Qua- drat-Klaftern, der Viertel-Weinzehent von 4 Joch 520 Quadrat- Klaftern, und ein jährliches Arrha- und Zehenthahngeld von 1 fl. 9 kr. W. W.	422	—
Zusammen . .		19609	45

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen,
der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet
ist. Denjenigen, die in der Regel nicht land-
tafelfähig sind, kommt im Erlehungs-falle für
sich und ihre Leibeserben in gerader absteigen-
der Linie die durch das Regierung-Circulare
vom 24. April 1818 bekannt gemachte aller-
höchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit
und die damit verbundene Befreiung von Ent-

richtung der doppelten Gülte zu Statten. —
Wer an der Versteigerung Antheil nehmen
will, hat als Caution den zehnten Theil des
Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Com-
mission bar oder in öffentlichen auf Metallmün-
ze, und auf Ueberbringer lautenden Staats-
papieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe
zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lau-
tende, von der k. k. Hof- und niederösterrei-

Circularre vom 12. September 1828, Z. 15001, kundgemachten hohen Hofkammer-Berordnung vom 13. Juni 1828, Z. 23340, gemäß vorzulegen. — Außerdem haben die Competenten die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, und wo möglich einer illorischen Mundart nachzuweisen und anzuzeigen, ob sie mit den übrigen Beamten der k. k. küssenländischen Kammer-Procuratur verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Vom k. k. Küssen-Gubernium. Triest am 8. Juni 1836.

Anton Andreas Vogel,
Gubernial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 863. (2) Nr. 535.

Licitations-Ankündigung.

In Folge der löblichen k. k. Landesbau-Directions-Berordnung vom 19. Juni d. J., Nr. 1904, werden die zur Verführung und Begrenzung der Fahrbahn am Zoyerfelde, Klagenfurter Straße, I. Abtheilung, nothwendigen Streifsteine beige stellt, worüber die Unternehmungslustigen mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt werden, daß wegen Lieferung der 1000 Stück Streifsteine, für die ein Betrag von 1333 fl. 20 kr. bewilliget ist, die Minuendo-Licitation bei der löblichen k. k. Bezirksobrigkeit Michelfelden zu Krainburg am 13. Juli d. J. abgehalten wird. — Den Unternehmungslustigen wird noch bekannt gegeben, daß die hohen Orts sanctionirten Licitationsbedingungen, so wie auch die Baudevisse wohl detaillirt bei der vorhin benannten löblichen k. k. Bezirksobrigkeit und dem gefertigten Straßen-Commissariate täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann, und daß jeder Licitant vor Beginn der Licitation das Caudium mit 5% erlegen muß, bleibt er als Erheber dieser Lieferung, so wird er gehalten, die Caution mit 10% der k. k. Bezirksobrigkeit zu erlegen. — Offerte werden nur vor Beginn der Licitations-Verhandlung, die jedoch so, wie vorgeschrieben, abgesetzt seyn müssen, angenommen. — K. K. Straßen-Commissariat Krainburg am 28. Juni 1836.

B e r i c h t i g u n g.

In der Verlautbarung des k. k. Verwaltungsamtes der Cameralherrschaft Laß ddo. 24. Juni 1836, eingeschaltet in Nr. 77 vom 28. Juni, 78 vom 3. Juni und 79 vom 2. Juli d. Jahres, wegen Hintangabe der Unternehmung zur Errichtung mehrerer Brettersägen, ist

der Druckfehler unterlaufen, es steht nämlich: Am 23. Juni 2c., soll aber stehen: am 23. Juli 2c.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 856. (1) Z. Nr. 542.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird bekannt gegeben: Es sey über das Gesuch des Herrn Joseph Dobnitz von Weixelburg, Cessionär des Andreas Baudel von Großlupp, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 28. April 1834 schuldigen 85 fl. 30 kr. M. M. c. s. c., in die Reassumirung der mit diehgerichtlichem Bescheide ddo. 3. April 1835, Z. Nr. 551, bewilligten aber sistirten Feilbietung des, dem Joseph Skubig, vulgo Schorm, gehörigen, der Pfarrkirchengült St. Egidii zu Weixelburg sub Rect. Nr. 9, Lit. E. zinsbaren, gerichtlich auf 300 fl. M. M. betheuerten Ackers Bramendoll, dann des auf 20 fl. M. M. geschätzten einspännigen Wagens gewilliget, zu diesem Behufe drei Tagsatzungen, als: 10. Juni, 11. Juli und 11. August l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco Weixelburg mit dem Besatze anberaunt, daß, falls das Reale und Mobilare bei der ersten und zweiten Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Kauflustigen werden zur zahlreichen Erscheinung mit dem Unbange in Kenntniß gesetzt, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weixelberg am 16. April 1836.

Anmerkung. Bei der ersten Licitation geschah kein Anboth.

Z. 857. (1) Nr. 853.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuss wird kund gemacht: Es habe über Ansuchen der Vormünder der Mathias Zweth'schen Kinder, mit Bescheide vom heutigen Dato, in den öffentlichen versteigerungswaisen Verkauf der zum Nachlasse des Mathias Zweth gehörigen, dem Gute Habach dienstbaren Hube, in Stopno sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im inventarischen Wertbe pr. 90 fl., dann des der Herrschaft Ringensfeld bergrechtlichen Ackers pr. 40 fl. und Weinkellers pr. 30 fl. gewilliget, und die Feilbietungstagsatzung auf den 15. Juli 1836, früh um 9 Uhr in Stopno mit dem Besatze bestimmt, daß diese Realitäten nur um oder über den Schätzungswert hintangegeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Rassenfuss am 28. Juni 1836.

Z. 853. (1)

Bei der Bezirksobrigkeit Neudegg in U. o. tterkrain ist mit 15. August l. J., der Posten

des politischen Actuars in Erledigung gekommen. — Mit diesem Dienste ist ein fixer Gehalt von 150 fl. E. M., und volle Verpflegung verbunden.

Diejenigen, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, müssen in der politischen Geschäftsführung gut bewandert seyn, und haben ihre Gesuche bis längstens Ende l. M. portofrei unmittelbar an die gefertigte Bezirksherrschaft einzusenden.

Bezirksherrschaft. Neubegg am 1. Juli 1836.

3. 867. (1) Nr. 762.

Curatels-Verhängung

über Lorenz Suppan, (Wesell) in Seebach.

Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Weldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, den hiesigen Bezirksinsassen Lorenz Suppan, inßgemein Wesell, in Seebach, wegen seiner erwiesenen Verschwendung, die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Schwiegervater Johann Ferjen vulgo Deschhou von Zellach, auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

Bezirksgericht zu Weldeß am 30. Juni 1836.

3. 866. (2)

Eisenwerks-Verpachtung.

Das Stift St. Lambrecht in Obersteyer macht bekannt, daß es das ihm eigenthümlich angehörige, im besten Stande befindliche Eisenhammerwerk und den Drahtzug an der Thaja, sammt Grundstücken, Wohn-, Wirtschaftsbau- und Werksgebäuden, abermahls auf 9 Jahre, nämlich: für die Dauer vom 1. Jänner 1837 bis Ende December 1845, in Pacht auslassen werde. — Die Pachtbedingnisse, worunter auch die sogleich baare Ablösung des Inventars sammt Vorräthen an Roheisen und Kohlen, exclusive des geschlagenen Eisens und des Kaufmannsgutes, bedungen ist, können täglich hierorts eingesehen, oder mittelst portofreier Briefe nachgesucht werden, und wird bemerkt, daß zur Ueberreichung der dießfälligen mündlichen oder schriftlichen Offerte der Termin bis Ende September d. J. offen stehe.

Stift St. Lambrecht am 17. Juni 1836.

3. 848. (3) J. Nr. 117.

Feilbiethungs-Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Treffen wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Suppanhitz von Amtmannsdorf, wider Joseph Galle von Sagomitz, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Bergwerke vom 24. Jänner 1835 schuldig gehenden 44 fl. 32 kr., mit hierortigem Bescheide vom 19. Februar 1836, J. Nr. 117, in

die executive Feilbiethung des gegner'schen, in Eißberg liegenden, der Herrschaft Seisenberg sub Top. Nr. 202 bergrechtlichen, gerichtlich auf 45 fl. geschätzten Weingartens nebst Keller pr. 8 fl., zusammen 53 fl. gewilliget, und hiezu drei Feilbiethungstermine, als: auf den 21. Juni, 23. Juli und 23. August l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in loco zu Eißberg mit dem Anhange anberaumt worden, daß, falls dieser Weingarten nebst Keller weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solcher bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige an obbestimmten Tagen und Stunden mit dem Besatze zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitationbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden können.

Treffen am 19. Februar 1836.

U n m e r k u n g. Bei der ersten Feilbiethungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 868. (1)

Bei Johann Leon, Buchhändler in Klagenfurt, ist lithographirt erschienen:

Montanistischer Wegweiser durch Jlyrien,

bestehend in einem Ausweise aller im Königreiche Jlyrien befindlichen montanistischen Werks- und Fabriks-Anstalten mit der dazu gehörigen Straßen-Karte.

Diese aus den verläßlichsten Quellen bearbeitete Darstellung wird denjenigen, welche die montanistische Industrie Jlyriens ihrer Aufmerksamkeit würdigen, bestens empfohlen.

Exemplare à 3 fl., werden in der Berggerichts-Kanzlei zu Klagenfurt und Laibach abgegeben.

3. 55. (74)

Leopold Paternolli, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, empfiehlt den verehrten Bewohnern der Stadt sowohl, als der ganzen Provinz Krain, seine öffentliche Leihbibliothek, die über 4000 Bände, theils unterhaltende, theils belehrende Schriften in mehreren Sprachen enthält, zur geneigten Theilnahme. Man kann sich auf ein Jahr, ein halbes Jahr, einen Monath, acht Tage oder einen Tag zu den billigsten Bedingungen abonniren. Eine gedruckte Anzeige darüber wird Jedermann gratis verabfolgt. Der vollständige Bücher-Catalog kostet geheftet 20 kr.